

A U F L A G E N

für Abbrucharbeiten

(Mögliche Auswahl! – Die Vorschreibung der erforderlichen Auflagen ergibt sich jeweils aus dem konkret zur Beurteilung vorliegenden Projekt.

Daher müssen im Einzelfall nicht alle hier angeführten Auflagen vorgeschrieben werden, bzw. können auch solche erforderliche Auflagen zur Vorschreibung gelangen, die nicht in diesem Katalog angeführt sind.)

1. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist der Baubehörde vom Bauherrn vorab schriftlich mitzuteilen.
2. Bestandsgebäude, Nachbargrundstücke und Verkehrsflächen sind durch Abplankungen, Schutzdächer und dgl. abzusichern. *(Bei Vorschreibung dieser Auflage ist eine projektbezogene Konkretisierung erforderlich).*
3. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist für die Dauer der Abbrucharbeiten bis zur Wiederherstellung des Geländes ein Schutzzaun, mind. m hoch, herzustellen.
4. Zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung sind der Abbruchgegenstand und das Abbruchmaterial ausreichend mit Wasser zu besprengen und weitere geeignete Maßnahmen (Anbringung von Staubnetzen, -planen und dgl.) zu treffen. *(Eine projektbezogene Konkretisierung ist im Einzelfall erforderlich).*
5. Bei Abbrucharbeiten im direkten Anschluss an verbleibenden Bauwerken (auch Teile) auf Eigen- oder Nachbargrund sind alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. *(Eine projektbezogene Konkretisierung ist im Einzelfall erforderlich).*
6. Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks, Rohrleitungen) sind von einem Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen, zu reinigen und sind die Rückstände nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sollten Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen, ist umgehend die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten.
7. Kamine sind vor dem Abbruch zu kehren. Die Kehrrückstände sind einer nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
8. Nicht mehr verwendete Sammelgruben, Kläranlagen und Schächte sind zu reinigen und abzutragen oder mit geeignetem Material aufzufüllen.
9. Bestehende, künftig nicht mehr in Verwendung stehende Kanal- und Abflussleitungen sind fachgerecht zu schließen; hierzu ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsträger herzustellen.
10. Bei verbleibenden unterirdischen Baukörpern sind Decken bzw. Gewölbe zu entfernen und sind die gesamten Hohlräume mit geeignetem Material aufzufüllen.
11. Asbesthaltige Baumaterialien (Asbestzementplatten und -rohre, Spritzasbest usw.) dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechender Sachkunde demontiert werden. Der Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist vorab bei der Baubehörde anzuzeigen. Asbesthaltige Baurestmassen müssen nachweislich einem befugten Entsorger übergeben werden.

12. Sollten durch die Abbrucharbeiten öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt werden, so hat der Bewilligungswerber die sofortige Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen.
13. Die vom Abbruch betroffenen Grundstücksflächen sind umgehend nach Fertigstellung der Abbrucharbeiten einzuebnen, zu humusieren und zu begrünen.
14. Das Ende der Abbrucharbeiten, sowie die vollständige Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Baubehörde umgehend schriftlich bekannt zu geben.
15. Der Bewilligungswerber hat der Baubehörde unmittelbar nach Beendigung der Abbrucharbeiten einen Bericht über die ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung der angefallenen Abfälle vorzulegen und die vollständige Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen schriftlich bekannt zu geben.